

## Statuten Elternverein Uetikon

Ersetzt Statuten vom 24. Mai 2014

### Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Elternverein Uetikon am See» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Uetikon am See.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und setzt sich für das Wohl der Eltern und Kinder sowie für ein kinder- und jugendgerechtes Umfeld in Uetikon ein.

Die Angebote des Vereins sind grundsätzlich öffentlich zugänglich.

Der Elternverein engagiert sich vor allem in folgenden Bereichen:

- Kontakt- und Treffmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Organisation von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Raum (z.B. Spielplätze, Verkehrssicherheit)
- Vernetzung mit anderen Vereinen, Organisationen und Schule

### Mitgliedschaft

#### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen und in Uetikon am See und Umgebung wohnhaft sind.

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Elternverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- GönnerInnen

## **Art. 5 Ordentliche Mitglieder**

Jedes Mitglied (Familie = 1 Mitglied) bezahlt einen an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Mitglieder des Vorstands und weitere besonders aktiv tätige Mitglieder, die vom Vorstand benannt werden können, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

## **Art. 7 GönnerInnen**

GönnerInnen sind Einzelpersonen, sowie private und öffentliche Körperschaften, welche die Vereinsziele unterstützen möchten. GönnerIn wird man mit der Zahlung eines an der Mitgliederversammlung festgelegten Minimalbeitrags.

GönnerInnen können mit beratender Stimme an Vereinsversammlungen teilnehmen.

## **Art. 8 Beitritt**

Der Beitritt erfolgt durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars und die Bezahlung des Jahresbeitrages.

## **Art. 9 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

## **Art. 10 Ausschluss**

Wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstösst oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

## Organisation

### Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor

## Mitgliederversammlung

### Art. 12 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### Art. 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisorin oder des Rechnungsrevisors
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

### Art. 14 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung verfügt jede Familie über eine Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.

Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen über die Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit dem Stichentscheid.

### **Art. 15 Einladung und Anträge**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

### **Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt:

- auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Wunsch der Revisorin/des Revisors
- auf Wunsch des Vorstandes

## **Vorstand**

### **Art. 17 Aufgaben / Kompetenzen**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er konstituiert sich selbst.

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Kassieramt
- ev. weitere Vorstandsmitglieder

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschriften tätigt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für budgetierte Ausgaben bis Fr. 500.00 im Rahmen des Budgets ist die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds möglich.

### **Art. 20 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 21 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt durch ein einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit dem Stichtscheid.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

## **Art. 22 Spesenvergütung**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat das Recht auf Spesenvergütung.

## **Rechnungsrevision**

### **Art. 23 Aufgaben**

Die Revisorin / der Revisor kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisorin / Revisor sein.

### **Art. 24 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Revisorin / des Revisors beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Finanzen**

### **Art. 25 Einnahmequellen**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus Veranstaltungen

### **Art. 26 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt und sind in der ersten Hälfte des Vereinsjahres fällig.

Der Mindestbetrag wird auf Fr. 40.00 festgesetzt.

### **Art. 27 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 28 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Sportanlässe des Vereins muss eine Vereins-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

## **Auflösung des Vereins**

### **Art. 29 Beschlussfassung**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

### **Art. 30 Verteilung der Mittel**

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung, welchen Organisationen mit ähnlichem Zweck allfälliges Vermögen zugewendet wird.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen

### Art. 31 Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24.05.2014. Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14. März 2007 in Kraft.

Der Artikel 19 wurde an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2008 geändert und tritt sofort in Kraft.

Die Artikel 2 und 28 wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2014 geändert und treten sofort in Kraft.

Der Artikel 26 wurde an der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018 geändert und tritt sofort in Kraft.

Uetikon am See, 18.02.2019